

Allgemeine Gestaltungssatzung der Stadt Lichtenfels

Vom 05. Oktober 2021

Auf Grund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

P R Ä A M B E L

Im Sinne der Vision 2030 soll diese Satzung dazu beitragen, die baukulturellen Leistungen der Vergangenheit zu sichern und architektonische Qualität zu fördern.

Weiterhin nimmt sich diese Satzung dem gestiegenen Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger an, unsere fränkische Kulturlandschaft zu bewahren und den „Gottesgarten“ zu schützen. Dabei stehen insbesondere die Aspekte der Nachhaltigkeit, der regionalen Baukultur, des Klimawandels (z.B. Stauhitze, Sturzfluten, Resilienz), der Freiflächengestaltung und Erhaltung des Ortsbildes im Vordergrund.

Insgesamt soll diese Satzung zu einer positiven Gestaltungspflege beitragen, die dem menschlichen Grundbedürfnis nach Harmonie, Schönheit und Ordnung gerecht wird. Ziel ist es auch das räumliche und gestalterische Gefüge in unseren Ortschaften zu wahren. So sollen nach Möglichkeit alle noch vorhandenen historischen und baustilprägenden Elemente erhalten werden. Kurzfristigen Modetrends soll dabei ebenso entgegengewirkt werden wie Maßnahmen die dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entgegenstehen.

Folgende Grundsätze stehen über den nachfolgend aufgeführten Paragraphen:

- Das besondere ortsbildprägende Bauegefüge ist bei allen baulichen Maßnahmen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, nach Werkstoffen und Farben zu berücksichtigen.
- Bauliche Veränderungen und Neubaumaßnahmen sind mit ihrer Umgebung in Einklang zu bringen und sollen in einem gestalterischen Zusammenhang mit dem Ortsbild stehen.
- Gebäude mit von der Regel abweichenden Baustilen sind entsprechend ihrer stilprägenden Besonderheiten zu behandeln bzw. stilgerecht zu verbessern.
- Neuzeitliche Landwirtschaftliche und gewerbliche Bauten sowie deren Bauteile dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- Die Gebäude, die sie umgebenden Freiflächen und die Landschaft sind sorgfältig aufeinander abzustimmen. Der Qualität der Freiräume und des Grüns ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Vorhaben dürfen denkmal- und landschaftspflegerischen Gesichtspunkten, sowie dem Hochwasserschutz nicht entgegenstehen.
- Bei allen Maßnahmen ist auf eine handwerkliche Ausführung bzw. auf entsprechende Qualitätsmerkmale zu achten. Dies gilt besonders in den kulturell herausragenden Ortsbereichen gemäß Anlage 2 dieser Satzung.

Letztendlich soll diese Satzung Handlungs- und Rechtssicherheit fördern, den Behördenweg vereinfachen sowie das Bauen erleichtern und beschleunigen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile mit Ausnahme der Sanierungsgebiete. Für die historisch oder kulturell besonders wertvollen Bereiche gemäß Anlage 2 dieser Satzung gelten teilweise weitergehende Vorgaben. Die Vorgaben dieser Gestaltungssatzung gelten auch für sonst genehmigungsfreie Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO.

§ 2 Einfügung ins Gelände

Die Planung ist auf das natürliche Geländeniveau abzustimmen; grundsätzlich muss das Gebäude den Geländebeziehungen angepasst werden - nicht umgekehrt.



Beim Bauen am Ortsrand oder in exponierter Lage ist auf die Stellung und die Höhenlage der Gebäude sowie die Wahl der Baumaterialien besonderer Wert zu legen. Dachflächen sollen zur Landschaft hin gerichtet werden. Durch entsprechende Bepflanzung ist die Bebauung in die Landschaft einzubinden. Untergeordnete Auffüllungen und Abgrabungen bis zu 0,50 m sind zulässig, wenn diese für die Erschließung oder zur Einfügung in das Gelände erforderlich sind.

§ 3 Einfügung in die Bebauung

(1) Das gewachsene Erscheinungsbild eines Stadtteils ist in seiner unverwechselbaren Eigenart und Gestalt zu erhalten. Soweit Mängel vorliegen sind diese im Zuge baulicher Veränderungen zu verbessern, bzw. ist das Erscheinungsbild gestalterisch weiterzuentwickeln. In Übereinstimmung mit der Umgebung können neues Bauen und Elemente zeitgenössischer Architektur durchaus auch gefördert werden.

(2) Die Dächer von Hauptgebäuden müssen sich hinsichtlich Form, Firstrichtung, Neigung und Deckungsmaterial an die Bebauung der näheren Umgebung anpassen.

(3) Ortsbildprägende Gebäudestellungen und Baufluchten sind beizubehalten bzw. wiederaufzunehmen.

(4) Soweit sich durch die vorhandene Bebauung eine Bauflucht gebildet hat, dürfen untergeordnete Anlagen (z.B. Garagen, Carports, Nebengebäude) diese zur Straße hin nicht überschreiten.

§ 4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(1) Die Vorgärten der Gebäude sind entsprechend Art. 7 BayBO zu begrünen und wasseraufnahmefähig herzustellen.

(2) Freiflächen sind so zu gestalten, dass vorhandene, Bäume und Gehölzgruppen erhalten werden.

(3) Die Bepflanzung von Hofbereichen, Vorgärten und Gärten orientiert sich an den standorttypischen einheimischen Arten. Empfohlen werden Pflanzen entsprechend Anlage 1 dieser Satzung. Wünschenswert ist die Berankung von Mauern, Hauswänden, Zäunen und Eingängen z.B. mit Spalierobst oder Kletterpflanzen gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

(4) Befestigte Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Soweit die Art der Nutzung und der Untergrund es zulassen sind diese mit natürlichen versickerungsfähigen Belägen (z.B. Drain Pflaster, wassergebundene Decken) auszuführen.

(5) Kies-Schottergärten mit mehr als 5 m² Gesamtfläche sind nicht zulässig. Unbepflanzte Mulchflächen (z.B. Rindenmulch, Hackschnitzel) sind nicht erwünscht.

(6) Pro angefangene 300 m² unbebaute Fläche ist mindestens ein groß- oder mittelkroniger Baum oder zwei kleinkronige Bäume entsprechend Anlage 1 dieser Satzung zu pflanzen.

(7) 50 m² Dach- und/oder Fassadenbegrünung ersetzen einen mittelkronigen Baum, 25 m² einen kleinkronigen Baum.

(8) Ein der Satzung entsprechend hergestellter Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 5 Gestaltung von Einfriedungen zum öffentlichen Raum

(1) Die Einfriedung des Grundstücks mit Türen und Toren ist einheitlich zu gestalten.

(2) Bauliche Einfriedungen sind aus regionaltypischen Materialien bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m über dem natürlichen Geländeniveau zulässig. Wünschenswert sind z.B. Staketenzäune oder Zäune aus Schmiedeeisen.

(3) Geschlossene Einfriedungen (z.B. Mauern, Bretterwände, Schilfrohrmatten, Gabionen, beflochtene Gitterzäune) sind nur mit Genehmigung zulässig. Bis zu einer Höhe von 30 cm sind Sockelmauern zulässig, wenn die Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet ist.

(4) Für Einfriedungen dürfen keine grellen, disharmonischen Farben verwendet werden. Die Verwendung von Glas, Metallblechen oder Kunststoff ist nicht zulässig.

(5) Einfriedungshecken sollen aus Laubgehölzen (z.B. Hainbuche) oder als gemischte Hecken gepflanzt werden. Auf Hecken aus Nadelgehölzen (z.B. Fichten, Thujen usw.) soll generell verzichtet werden.

(6) Einfriedungen zur freien Landschaft hin bzw. vom öffentlichen Raum einsehbare Einfriedungen fallen unter die Vorgaben dieser Satzung. Einfriedungen zur freien Landschaft hin sind mit heimischen Gehölzen gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu begrünen.

§ 6 Gestaltung der Dächer

(1) Dachaufbauten, Dachgauben und Dachliegefenster sind zulässig, wenn sie sich in Form, Material und Größe unterordnen und sich harmonisch in die Gebäudestruktur und das Ortsbild einfügen.

(2) Dachgauben sind nur bei Dachneigungen mit mehr als 35° zulässig. Die Gaubenaußenbreite darf 3,00 m nicht überschreiten. Die Summe der Dachaufbauten muss weniger als die Hälfte der Dachbreite betragen. Der waagrechte Abstand zwischen Dachgauben sowie der Dachgauben vom seitlichen Dachrand muss mindestens 1/5 der Dachbreite oder 1,50 m betragen. Unter der Dachgaube sind mindestens zwei Ziegelreihen anzuordnen.

(3) Die Gaubenfenster müssen kleiner sein als das Fassaden bestimmenden Fenster

(4) Ein Terrassengeschoss als oberstes abschließendes Stockwerk ist nur zulässig, wenn das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird. Es muss so gestaltet sein, dass es nicht als zusätzliches Geschoss über der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse im Orts- und Straßenbild in Erscheinung tritt. Die Terrassen dürfen die Außenwände des darunterliegenden Geschosses nicht überragen.

(5) Die Schornsteine sollen möglichst am Dachfirst oder in unmittelbarer Nähe zum First austreten bzw. angeordnet werden.

(6) Aufzugsschächte sollen möglichst unterhalb der Dachfirsthöhe enden.

(7) Grundsätzlich sollen Kiespressdächer und vergleichbar geeignete Dächer flächig und dauerhaft begrünt werden. Ab einer Gesamtfläche von 100 m² ist die Begrünung vorgeschrieben. Dies gilt nicht für notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts.

§ 7 Technische Anlagen

(1) In den historisch oder kulturell besonders wertvollen Bereichen gemäß Anlage 2 sind Photovoltaik- und Solaranlagen vorzugsweise an Nebengebäuden und auf möglichst nicht einsehbaren Dach- oder Wandflächen oder bodennah unterzubringen. Zugelassen sind Anlagen, sofern eine zusammenhängende und

konstruktiv ungestörte Dachfläche erhalten bleibt bzw. sie in die Wandfläche integriert sind und sich insgesamt unterordnen. First, Ortgang und Traufe sind freizuhalten.

(2) Sonstige technische Dachaufbauten wie Medienempfangselemente für Rundfunk, Fernsehen und Funkbetrieb sind farblich auf die angrenzenden Bauteile abzustimmen, dürfen den First nicht überragen und sollen nach Möglichkeit vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sein.

(3) Bei der Aufstellung von Wärmepumpen und Klimageräten ist auf nachbarliche Belange Rücksicht zu nehmen und möglichst von der Grundstücksgrenze zum Nachbarn hin abzurücken. In Vorgärten haben sich Wärmepumpen und Klimageräte in die Gartengestaltung einzufügen.

§ 8 Gestaltung von Fassaden

(1) Im Sinne einer Reduzierung der Lichtverschmutzung und zum Schutz nachtaktiver Insekten sind reine Fassadenbeleuchtungen im Zeitraum von 23 Uhr bis 5 Uhr abzuschalten. Ausnahmen sind saisonale Beleuchtungen bzw. anlassbezogene Beleuchtungen, sowie Beleuchtungen während der Betriebszeiten mit einer Stunde Vor- und Nachlauf. Die Beleuchtung muss von oben nach unten erfolgen.

(2) Grelle, disharmonische Farben sind nicht zugelassen. Stark glänzende Farben und metallisch glänzende Materialien sind ebenfalls nicht erlaubt. Die Farben des Außenputzes, der Dachdeckung, Dachrinnen, Abfallrohre und Fensterrahmen haben sich der vorhandenen Umgebung anzupassen.

(3) Bei der Neugestaltung von Fassaden sind Farben in den für das Ortsbild charakteristischen Tönen zu verwenden.

(4) Die Farbgebung an und in der Nähe denkmalwürdiger Gebäude oder in den Bereichen gemäß Anlage 2, hat nach den Regeln der Denkmalpflege, unter Einschaltung des Stadtbauamtes und der Unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen.

(5) Es kann verlangt werden, dass Proben des Außenputzes, des Farbanstriches und anderer wichtiger Bauglieder oder Einzelheiten der Fassaden in ausreichende Größe an geeigneten Stellen der Außenwand angebracht werden bevor die Genehmigung oder Zustimmung erteilt wird.

§ 9 Fenster, Türen und Tore

(1) In den historisch oder kulturell besonders wertvollen Bereichen gemäß Anlage 2 sollen Fassadenöffnungen im stehenden Rechteckformat mit harmonischem Seitenverhältnis angeordnet werden. Ausnahmen können unter anderem für die Erhaltung vorhandener Ausführungen bei harmonischer Einfügung ins Gesamtbild der Fassade erteilt werden. Die Anzahl und Größe von Wandöffnungen sowie ihre Anordnung hat sich an dem Vorbild der örtlich überlieferten Fassaden oder der im Umfeld vorhandenen Bebauung zu orientieren.

(2) Türen und Tore sind in Proportion und Detail in Harmonie zum Gebäude herzustellen.

(3) Schaufenster sind grundsätzlich im Erdgeschoß zulässig. Sie sollen sich in Form, Größe und Ausbildung in die Gebäudefront einfügen.

(4) Bei der Herstellung neuer Fassadenöffnungen sind vorhandene Fachwerkstrukturen zu erhalten.

(5) Zur Verhinderung von Vogelschlag sollen größere Glasflächen, wie Wintergärten, mit speziell für Vögel erkennbarem Glas ausgestattet werden.

§ 10 Gestaltung von Anbauten und Nebengebäuden

(1) Alle Anbauten sind dem Hauptgebäude deutlich untergeordnet auszubilden und müssen nach Lage, Dimension, Farbgestaltung und Material auf das Hauptgebäude und die Umgebung abgestimmt sein. Besonders bei Anbauten an bestehende Gebäude ist in Bezug auf Form, Material und Konstruktion auf eine harmonische Gestaltung zu achten. Konstruktionen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.

(2) Auf Anbauten und Nebengebäuden sind Flachdächer erlaubt, wenn diese begrünt sind.

§ 11 Gestaltung der Plätze für Abfallbehälter

(1) Vom öffentlichen Raum aus einsehbare freistehende Müll- und Abfallbehälter sollen vermieden werden. Wünschenswert sind begrünte Einhausungen, vorzugsweise mit Gründach oder rankenden Gehölzen entsprechend Anlage 1 dieser Satzung.

(2) Glascontainer, Sammelstellen, etc. sind in den unter Anlage 2 dieser Satzung genannten Bereichen nicht zulässig.

(3) Die Ansammlung von Müll, Unrat, Altmaterial, sowie offensichtlich nicht mehr gebrauchsfähigen Gerätschaften und Fahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 12 Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur in geschlossener Ortslage zulässig. Sie müssen nach Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart mit dem gesamtarchitektonischen Aufbau des Gebäudes, insbesondere mit den Teilen, an denen sie angebracht werden, übereinstimmen. Außerdem haben sie sich dem Straßen- und Ortsbild anzupassen. Sie dürfen prägende architektonische Gestaltungselemente wie Fenster, Brüstungsbänder, Fensterrahmen, Pfeiler, Pilaster, Gesimsbänder, Lisene, Traufen, Ziergiebel oder Stuckaturen nicht verdecken oder unverhältnismäßig stark überschneiden.

(2) Fenster- und Schaufensterscheiben dürfen nur bis zu 30 % ihrer jeweiligen Fläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden.

(3) Soweit Werbeanlagen von verschiedenen Betrieben in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen (z.B. an einem Gebäude), so sind diese aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit gebündelt zu installieren.

(4) Lichtwerbung muss Blendwirkung vermeiden und sich in der Lichtstärke der Umgebung angleichen.

(5) Wegweisende Werbeanlagen sind nur an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Standorten möglich. Die Schildergrößen sowie die Grundformen der wegweisenden Werbeschilder werden von der Stadt vorgegeben. Die Beantragung hat schriftlich zu erfolgen, die Anbringung ist kostenpflichtig.

(6) Werbeanlagen, die nach Art. 57 BayBO genehmigungsfrei sind, bedürfen in den unter Anlage 2 dieser Satzung genannten Bereichen einer Genehmigung.

(7) Provisorische Werbeanlagen sind maximal 4 Wochen zulässig und bedürfen einer Genehmigung. Ausgenommen davon sind Bauschilder während der Bauphase.

§ 13 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind unzulässig

1. in den in Anlage 2 dieser Satzung genannten schützenswerten Bereichen außerhalb der Stätte der Leistung,
2. in Wohngebieten außerhalb der Stätte der Leistung mit Ausnahme von Bushaltestellen,
3. als Transparente oder Planen, mit Ausnahme für provisorische Werbeanlagen,
4. in Vorgärten,
5. auf oder an Einfriedungen,
6. auf oder an Dächern, Dachrinnen, Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen,
7. auf oder an Stützmauern, Geländern, Balkonen,
8. auf oder an Leitungsmasten, Funk- und Fernsehanlagen, Brücken, Stegen, Über- und Unterführungen, Uferschutzbauten,
9. an Bäumen, Böschungen, Aufschüttungen und Abgrabungen,
10. an Verteilern und Schaltkästen,
11. wenn sie unansehnlich, beschädigt, entstellt oder verschmutzt sind.

(2) Blinklicht- und mehrfarbige Wechsellichtanlagen sind unzulässig.

(3) Die Verwendung der genormten Signalfarben rot und grün bei Leuchtreklame ist nicht erlaubt.

(4) Unzulässig sind Werbeanlagen in störender Häufung und Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken.

(5) Großflächenwerbung die aus der straßenseitigen Bauflucht hervortritt bzw. nicht parallel zur Straße errichtet wird ist nicht erlaubt.

(6) Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Verkehrszeichen (einschließlich Wegweisungen und Straßennamenschildern) und Straßenbeleuchtungsmasten sind unzulässig.

§ 14 Beschränkungen für Werbeanlagen

(1) Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoffen, Farbe, Größe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 3/5 der Straßenfassade sein.

(2) Aus der Gebäudeansichtsfläche herausragende Werbeanlagen müssen mindestens 1,50 m von der seitlichen Fassadenbegrenzung entfernt sein. Die Ausladung muss mindestens 0,80 m hinter dem Gehsteigrand zurückliegen. Die größte Ausladung wird auf höchstens 1,50 m beschränkt.

(3) Im Sinne einer Reduzierung der Lichtverschmutzung und zum Schutz nachtaktiver Insekten sind Lichtwerbeanlagen im Zeitraum von 23 Uhr bis 5 Uhr abzuschalten. Ausnahmen sind während der Betriebszeiten mit einer Stunde Vor- und Nachlauf zulässig.

(4) Für die in Anlage 2 dieser Satzung genannten Bereiche ergeben sich die in der „Gestaltungs- und Erhaltungssatzung für den Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Lichtenfels“ genannten, meist weitergehenden Einschränkungen für Werbeanlagen.

§ 15 Außengastronomie

(1) Die Außenmöblierung soll hochwertig und regionaltypisch sein. An repräsentativen Orten und Ortskernen sowie an den unter Anlage 2 dieser Satzung genannten Bereichen soll die Außenmöblierung nach Möglichkeit Flechtkomponenten enthalten.

(2) Auf eine ausreichende Begrünung des Außengastronomiebereichs ist zu achten.

(3) Außengastronomie im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass die Lichtraumprofile für Gehwege (min. 1,50 m Breite / min. 2,30 m lichte Durchgangshöhe) freigehalten werden. Die Barrierefreiheit ist zu beachten.

(4) Abgrenzungen auf öffentlichen Grund sind zu beantragen.

(5) Die genutzte Fläche sowie die nähere Umgebung sind ständig sauber zu halten. Abfallbehälter und Aschenbecher sind vom Betreiber der Außengastronomie in ausreichender Zahl bereitzustellen und täglich zu leeren.

(6) Sämtliche Möblierungen sind bei Saisonende von der Freischankfläche vollständig abzuräumen.

§ 16 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach der jeweils geltenden Fassung des Art. 63 der Bayerische Bauordnung (BayBO) eine Abweichung erteilt werden, wenn städtebauliche, bauplanungsrechtliche, gestalterische oder nachbarliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 15.10.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Lichtenfels vom 13.03.1995 außer Kraft.

Lichtenfels, den 05.10.2021
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister

Anlage 1
zur Allgemeinen Gestaltungssatzung der Stadt Lichtenfels

Vom 05. Oktober 2021

Fettdruck = Heimische / traditionelle Sorten

Spec. = verschiedene Unterarten und Sorten

Empfohlene groß- und mittelkronige Bäume:

- **Ahorn in Sorten (Acer spec.)**
- Amberbaum (Liquidambar styraciflua)
- **Birke in Sorten (Betula pendula)**
- Blauglockenbaum (Paulownia tomentosa)
- **Buche in Sorten (Fagus spec.)**
- Edelkastanie in Sorten (Castanea spec.)
- **Eiche in Sorten (Quercus spec.)**
- **Erle in Sorten (Alnus spec.)**
- **Esche in Sorten (Fraxinus excelsior, Fr. angustifolia u.a.)**
- Ginkgo (Ginkgo spec.)
- Gleditschie (Gleditsia triacanthos)
- **Hainbuche (Carpinus betulus)**
- **Hasel, Baumhasel (Corylus colurna)**
- Hopfenbuche (Ostrya carpinifolia)
- **Kastanie in Sorten (Aesculus spec.)**
- **Kirsche, Vogel-, Trauben-, (Prunus spec.)**
- **Linde (Tilia spec.)**
- **Obstbäume als Hoch- oder Halbstamm**
- Platane (Platanus spec.)
- **Sorbus-Arten wie Vogelbeere/Eberesche, Mehlsbeere, Speierling, Elsbeere**
- Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera)
- **Ulmen- Hybriden (Ulmus spec.)**
- **Walnuss (Juglans regia, v.a. auch Veredelungen)**
- **Weide, Silber-, Sal-, u.a. (Salix spec.)**

Empfohlene kleinkronige Bäume (als Hochstämme)

- **Apfel, Wild- (Malus sylvestris)**
- Apfel, Zier-, (Malus spec.)
- **Birne, Wild-, (Pyrus pyraster)**
- Birne, Zier- (Pyrus spec.)
- Blasenbaum / Lampionbaum (Koelreuteria paniculata)
- **Crataegus in Sorten (Weißdorn, Rotdorn, Apfeldorn, u.a.)**
- **Eberesche, Vogelbeere (Sorbus aucuparia)**
- Eisenholzbaum (Parrotia persica)
- Esche, Blumenesche (Fraxinus ornus)
- **Feld-Ahorn (Acer campestre)**
- **Felsenbirne als Hochstamm (Amelanchier in Sorten)**
- Kirsche, Zier- (Prunus spec.)
- Judasbaum (Cercis siliquastrum)

- Kugelformen verschiedener Arten, z.B. Kugelhorn, Kugelrobinie, Kugelkirsche
- Magnolien in Sorten (*Magnolia spec.*)
- Maulbeerbaum (*Morus spec.*)
- **Mispel (*Mespilus germanica*)**
- **Obstbäume als Niederstamm/Busch/Spindel/Spalier**
- **Salweide (*Salix caprea*)**
- Stechpalme (*Ilex aquifolium*)

Empfohlene Büsche und Hecken

- Apfelbeere (*Aronia melanocarpa*)
- Berberitze (*Berberis spec.*)
- Blasenspiere (*Physocarpus opulifolius*)
- Blasenstrauch (*Colutea arborescens*)
- **Felsenbirne (*Amelanchier spec.*)**
- Feuerdorn (*Pyracantha spec.*)
- Fingerstrauch (*Potentilla*)
- Flieder, chinesischer, (*Syringa x chinensis*)
- Flieder, Schmetterlings-, (*Buddleia spec.*)
- Ginster (*Cytisus spec.*)
- **Hainbuche als Formgehölz (*Carpinus betulus*)**
- **Hartriegel (*Cornus spec.*)**
- **Haselnuß (*Corylus avellana*)**
- **Heckenkirsche (*Lonicera spec.*)**
- Hibiskus (*Hibiscus syriacus*)
- **Holunder (*Sambucus nigra spec.*)**
- Jasmin, falscher (*Philadelphus spec.*)
- Johannisbeeren, Zier- (*Ribes spec.*)
- Kolkwitzie (*Kolkwitzia amabilis*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Ölweiden (*Eleagnus spec.*)
- Perückenstrauch (*Cotynus coggygria*)
- **Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)**
- **Pimpernuss (*Staphylea pinnata*)**
- **Prunus** in Arten und Sorten, z.B. **Schlehe**, Zierkirschen, Zierpflaumen, **Kirschpflaumen**)
- **Schneeball (*Viburnum spec.*)**
- Spiere (*Spiraea spec.*)
- Weigelia (*Weigela spec.*)
- **Weißdorn (*Crataegus spec.*)**
- **Wildrosen und naturnahe Rosen (z.B. Weinrose, Hechtrose, Hundsröse etc.; *Rosa spec.*)**
- Zierquitte (*Chaenomeles spec.*)
- Zwergmispel (*Cotoneaster spec.*)

Empfohlene Rank- und Kletterpflanzen

- Akebie / Klettergurke (*Akebia quinata*)
- Blauregen (*Wisteria spec.*)
- **Efeu (*Hedera spec.*)**
- **Geißblatt (*Lonicera spec.*)**
- **Kletterhortensien (*Hydrangea petiolaris*)**
- **Kletterrosen, *Rosa spec.***
- Knöterich (*Fallopia aubertii*)
- Passionsblume (*Passiflora*)
- Pfeifenwinde (*Aristolochia macrophylla*)
- Spindelstrauch/Kriechspindel (*Euonymus 'spec.*)
- Trompetenblume (*Campsis radicans*)
- **Waldreben (*Clematis spec.*)**
- **Weinreben (*Vitis spec.*)**
- **Wilder Wein (*Parthenocissus spec.*)**
- **Wilder Hopfen (*Humulus lupulus*)**
- Winterjasmin (*Jasminum officinale* und *nudiflorum*)

Anlage 2
zur Allgemeinen Gestaltungssatzung der Stadt Lichtenfels

Vom 05. Oktober 2021

Kulturell herausragende und deshalb besonders schützenswerte Ortsbereiche:

- Buch am Forst, Bereich Kirchhof/Abt Dennerleinstraße
- Burgberg, Bereich um Jakobskapelle
- Eichig, Bereich um Kapelle St. Wendelin
- Isling, Kohlbauerplatz
- Klosterlangheim, Bereich der historischen Klosteranlage
- Kösten, Schloss-Banz-Straße Ortsmitte
- Köttel, Ortsmitte Bereich um Kapelle
- Krappenroth, Keupergasse Bereich um Brunnenanlage
- Lichtenfels Kriegerdenkmal/Friedhof
- Mistelfeld, Bereich Kirchenberg um Kirche St. Andreas
- Mönchkröttendorf, Bereich um Kapelle
- Oberwallenstadt, Bereich um Katholische Kapelle
- Reundorf, Christ-König-Platz
- Rothmannsthal, Bereich um Kirche
- Schney, Schlossplatz
- Seubelsdorf, Bereich Kriegerdenkmal/Alte Dorfstraße
- Stetten, Bereich Dorfplatz
- Tiefenroth, Dorfmitte
- Trieb, Bereich um Kapelle
- Trieb, Bereich um Schloss
- Trieb, Bereich um Schlösschen und Gutshof
- Unterwallenstadt, Lindenplatz
- Weingarten, Dorfmitte